



## Umverteilungsprämie 2023 - 2027

**Achtung:** Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

### 1. Zielsetzung

Ziel der Unterstützung ist eine ausgewogenere Verteilung der Unterstützung zugunsten mittelgroßer Familienbetriebe. Die Unterstützung soll in gerechter Weise auf die Betriebe ausgerichtet werden, die sie am dringendsten benötigen:

- Ausrichtung der Umverteilungszahlung auf landwirtschaftliche Betriebe, die von der landwirtschaftlichen Tätigkeit leben. Der angestrebte Effekt für kleinere Landwirte (unter 30 ha) ist neutral (im Durchschnitt kein Gewinn, kein Verlust).
- Ausrichtung der Umverteilungszahlung auf Betriebe mit geringerem Einkommen.
- Ausrichtung der Umverteilungszahlung auf traditionelle Familienbetriebe.

### 2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags/ Weinbaukarteierhebung eingereicht werden.
- Der Landwirt/Winzer ist verpflichtet sämtliche von ihm bewirtschafteten Flächen im Flächenantrag / in der Weinbaukarteierhebung anzugeben.
- Der Landwirt/Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Landwirt/Winzer hat Anspruch auf die Basisprämie für eine nachhaltige Entwicklung. Die Anzahl der gehaltenen Basisprämienansprüche hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der Umverteilungsprämie.

Die Umverteilungsprämie ist eine zusätzliche Prämie (Top up) zur Basisprämie. Demnach muss der Antragsteller Anspruch auf die Basisprämie haben. Die Anzahl an gehaltenen

Basisprämienansprüche ist jedoch nicht maßgebend für die Bestimmung des Umverteilungsprämienbetrags.

### 3. Prämienhöhe

Die Beihilfe ist eine variable Hektarbeihilfe, die je nach Bereich der förderfähigen Flächen variiert:

- Von 0 bis 30 Hektar: **30 €/ha**
- Von 30,01 bis 70 Hektar: **70 €/ha**
- Flächen über 70 Hektar: Es wird keine Beihilfe gewährt.

Betriebe mit mehr als 70 Hektar landwirtschaftlicher Fläche erhalten demnach die Beihilfe für die ersten 70 Hektare. Der Finanzrahmen für die Umverteilungsprämie wird auf **3 896 230 €** festgesetzt.

### 4. Rechenbeispiele

#### 4.1 Beispiel 1

Ein Landwirt bewirtschaftet 100 ha basisprämienfähige Fläche, und besitzt 98 Basisprämienansprüche. Seine Umverteilungsprämie wird wie folgt berechnet:

#### **Abschnitt zwischen 0 und 30 Hektar:**

$$30 \times 30 = 900 \text{ €}$$

#### **Abschnitt zwischen 30 und 70 Hektar:**

$$(70 - 30) \times 70 = 2 800 \text{ €}$$

#### **Betrag der Umverteilungsprämie:**

$$900 + 2800 = 3 700 \text{ €}$$

#### 4.2 Beispiel 2

Ein Landwirt bewirtschaftet 68 ha basisprämienfähige Fläche, und besitzt 65 Basisprämienansprüche. Seine Umverteilungsprämie wird wie folgt berechnet:

#### **Abschnitt zwischen 0 und 30 Hektar:**

$$30 \times 30 = 900 \text{ €}$$

#### **Abschnitt zwischen 30 und 70 Hektar:**

$$(68 - 30) \times 70 = 2 660 \text{ €}$$

**Betrag der Umverteilungsprämie:**

900 + 2 660 = 3 560 €

**5. Kontaktpersonen**

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

THEWES Georges	Tel.: 247-82575	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	